

STADT EBERSWALDE  
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/1065/2013**

Datum: 06.11.2013

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
17 - Steuerungsdienst

**Betrifft: Stiftung WaldWelten - Bestellung eines städtischen Vertreters im  
Stiftungsvorstand, Neufassung des § 8 Abs. 2 der Stiftungssatzung**

**Beratungsfolge:**

Hauptausschuss	05.12.2013	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2013	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beschließt,

1. die für den Stadtwald zuständige Dezernentin, Frau Anne Fellner, entsprechend § 28 Abs. 2 Nr. 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, als Vertreterin der Stadt Eberswalde in den Vorstand der Stiftung WaldWelten zu bestellen.
2. die in Anlage 1 beigefügte Neufassung des § 8 Abs. 2 der Satzung der Stiftung WaldWelten.
3. den Bürgermeister als Vertreter der Stadt im Stiftungsrat und Frau Fellner als entsandte Vertreterin der Stadt im Stiftungsvorstand zu beauftragen, entsprechend § 15 der Satzung der Stiftung WaldWelten für die in Anlage 1 beigefügte Neufassung des § 8 Abs. 2 der Stiftungssatzung zu stimmen.

Boginski  
Bürgermeister

**Anlagen**

Anlage 1: Alt- und Neufassung des § 8 Abs. 2 der Stiftungssatzung der Stiftung WaldWelten

Anlage 2: Stiftungssatzung der Stiftung WaldWelten (Neufassung unter Berücksichtigung der Änderung des § 8 Abs. 2)

<b>Fin. Auswirkungen:</b> Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus-haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
<b>a) Ergebnishaushalt:</b>					
<b>b) Finanzhaushalt:</b> (für Investitionen Maßnahmenummer: )					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:	Mitzeichnung Kämmerer/in:	Mitzeichnung Dezernent/in:			

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Der erste Beigeordnete der Stadt Eberswalde war zugleich geborenes Mitglied im Vorstand der Stiftung WaldWelten. In § 8 Abs. 2 der Stiftungssatzung (genehmigt am 22.10.2010 durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg) ist dies wie folgt formuliert:

*„Dem Vorstand gehören als geborene Mitglieder*

- *der Direktor des Forstbotanischen Gartens der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde und*
- *der erste Beigeordnete der Stadt Eberswalde an.“*

Da zeitgleich mit dem Ruhestand von Herrn Landmann das Amt des ersten Beigeordneten der Stadt Eberswalde aus Gründen der Umstrukturierung der städtischen Verwaltung ersatzlos entfallen ist, wird somit eine Satzungsänderung der Stiftung WaldWelten notwendig.

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die Gemeindevertretung zuständig für die Bestellung der Vertreter der Gemeinde in Unternehmen, Vereinen und sonstigen Einrichtungen. Letztere im Sinne der Nr. 6 sind u. a. Organisationen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, aber auch solche, an denen sie nicht beteiligt ist, die aber ihrem Statut nach einen Vertreter der Gemeinde im Gremium vorsehen [Potsdamer Kommentar, Muth].

Nach Prüfung und mündlicher Rücksprache mit der Stiftungs- sowie Kommunalaufsicht ist diese Vorschrift für den vorliegenden Fall einschlägig.

Da die Angelegenheiten des Kataloges des § 28 Abs. 2 BbgKVerf nicht auf andere Organe der Gemeinde übertragbar sind, bedarf die Bestellung eines Vertreters der Stadt Eberswalde zwingend der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Mit dem 1. Beschlusspunkt soll die Bestimmung des § 28 Abs. 2 Nr. 6 BbgKVerf erfüllt werden. Die Verwaltung schlägt für die Entsendung in den Vorstand der Stiftung WaldWelten die für den Stadtwald zuständige Dezernentin Frau Anne Fellner als Vertreterin der Stadt Eberswalde vor.

Mit dem 2. Beschlusspunkt soll über die Neufassung des § 8 Abs. 2 der Satzung der Stiftung WaldWelten entschieden werden. So lautet der Vorschlag der Stiftungsbehörde/ -aufsicht des Landes Brandenburg zur Neufassung des § 8 Abs. 2 der Stiftungssatzung:

*„Dem Vorstand gehören an*

- *die/ der Direktor/ in des Forstbotanischen Gartens der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH) als geborenes Mitglied sowie*
- *ein durch die Stadt Eberswalde zu entsendende/ r Vertreter/ in.“*

Nach Prüfung und mündlicher Rücksprache befürwortet die Verwaltung den Vorschlag der Stiftungsbehörde. Die Stiftungsbehörde/ -aufsicht des Landes Brandenburg ist im Ministerium des Innern des Landes Brandenburg in Abteilung 2, Referat 24 ansässig. Gemäß § 10 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes des Landes Brandenburg (StiftGBbg) sowie des § 15 Abs. 3 der Satzung der Stiftung WaldWelten bedürfen Satzungsänderungen stets der

schriftlichen Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Vorschlag zur Neufassung des § 8 Abs. 2 der Stiftungssatzung soll beständiger in Bezug auf ggf. organisatorische Änderungen bei den Stiftern sein, so dass dadurch die Notwendigkeit von zukünftigen Satzungsänderungen minimiert wird.

Entsprechend § 15 Abs. 2 der Stiftungssatzung können Satzungsänderungen nur auf gemeinsamen Sitzungen von Stiftungsrat und Stiftungsvorstand gefasst werden. Insofern sollen mit dem 3. Beschlusspunkt die Vertreter der Stadt Eberswalde im Stiftungsrat sowie im Stiftungsvorstand der Stiftung WaldWelten zur Satzungsänderung/ Neufassung des § 8 Abs. 2 der Satzung der Stiftung WaldWelten legitimiert werden.